

BGer 5F_33/2025 vom 12. Juni 2025

Bundesgericht, 2025-06-12, DE

Quelle: https://mcp.opencaselaw.ch/entscheid/bger_5F_33_2025

FR: TF 5F_33/2025 du 12 juin 2025

IT: TF 5F_33/2025 del 12 giugno 2025

Erwägungen

E. 1

Bundesgerichtliche Urteile erwachsen mit ihrer Ausfällung in Rechtskraft (Art. 61 BGG). Das Bundesgericht kann deshalb grundsätzlich nicht auf ein eigenes Urteil zurückkommen.

Einzig kann ein bundesgerichtliches Urteil auf Gesuch hin aus einem der in Art. 121 ff. BGG abschliessend genannten Gründe in Revision gezogen werden, wobei der Revisionsgrund in der Gesuchsbegründung darzulegen ist (Art. 42 Abs. 2 BGG).

Im Übrigen ist zu beachten, dass die Revision nicht dazu dient, die Rechtslage erneut zu diskutieren und inhaltlich eine Wiedererwägung des ergangenen bundesgerichtlichen Urteils zu verlangen (vgl. dazu statt vieler: Urteil 5F_36/2022 vom 29. November 2022 E. 3).

E. 2

Die Gesuchstellerin legt von der Sache her keinen Revisionsgrund dar, wenn sie behauptet, ohne Entscheid zur beantragten Nutzungsänderung bleibe der Verkauf der Stockwerkeinheiten blockiert, was einer Enteignung gleichkomme, und das zugrunde liegende Verfahren werde massiv verzögert bzw. die anhaltende Untätigkeit der Behörden verursache irreparable Vermögensschäden. Dabei geht es um eine Wiederholung der bereits im Beschwerdeverfahren 5A_318/2025 vorgebrachten Behauptungen, welche die Gesuchstellerin gewissermassen in Wiedererwägung gezogen wissen möchte. Soweit sie schliesslich den Revisionsgrund von Art. 123 Abs. 1 BGG anruft, reicht das abstrakte Vorbringen, zwischen Januar und Mai 2025 habe sie gegen die Bezirks- und Oberrichter sowie die weiteren beteiligten Personen in Justiz, Verwaltung und Anwaltskanzleien fundierte Strafanzeigen bei der Bundesanwaltschaft eingereicht, nicht, um den betreffenden Revisionsgrund zu substantzieren, denn abgesehen davon, dass eine Einwirkung durch strafbare Handlungen auf den Entscheid durch das blosses Einreichen von Strafanzeigen nicht ansatzweise erwiesen ist, würde sich die Einwirkung wenn schon auf die kantonalen Urteile und nicht auf das zu revidierende bundesgerichtliche Urteil beziehen.

E. 3

Nach dem Gesagten ist auf das Revisionsgesuch mangels plausibler Darlegung, inwiefern in Bezug auf das bundesgerichtliche Urteil 5A_318/2025 Revisionsgründe vorliegen könnten, nicht einzutreten.

E. 4

Juristische Personen haben grundsätzlich keinen Anspruch auf unentgeltliche Rechtspflege, denn sie sind nicht arm oder bedürftig, sondern bloss zahlungsunfähig oder überschuldet und haben in diesem Fall die gebotenen gesellschafts- und konkursrechtlichen Konsequenzen zu ziehen (BGE 119 Ia 337 E. 4b; 131 II 306 E. 5.2.1 ; 143 I 328 E. 3.1).

Ohnehin war das Revisionsgesuch, wie die vorstehenden Erwägungen zeigen, von Anfang an aussichtslos, weshalb es auch an den materiellen Voraussetzungen der unentgeltlichen Rechtspflege fehlen würde (Art. 64 Abs. 1 BGG). Das entsprechende Gesuch ist mithin abzuweisen.

E. 5

Die Gerichtskosten sind der Beschwerdeführerin aufzuerlegen (Art. 66 Abs. 1 BGG).

Export aus OpenCaseLaw (CC0). Verbindlich ist allein der vom erlassenden Gericht veröffentlichte Originaltext. Quellen-URL siehe oben.